

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Fistula e. V.

2. Er hat seinen Sitz in Bruchsal.
3. Er ist beim Amtsgericht Bruchsal im Vereinsregister unter der Nr. VR 1174 eingetragen, § 57 Satz 1 BGB
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Frauengesundheit in Entwicklungsländern. Unterstützt werden Organisationen und Projekte, die sich ganzheitlich für Prävention, Therapie und Re-Integration von Frauen mit Geburtsverletzungen engagieren.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sammlung von Spenden und Geldmitteln, die entweder direkt den Organisationen zur Durchführung von Projektarbeit übersandt werden oder für den Kauf von medizinischem Equipment und Verbrauchsartikeln verwandt werden, die in den Ländern nicht in der erforderlichen Qualität erworben werden können. In unserem Focus steht das Mentoring der Krankenhäuser mit urologischem Knowhow und Weiterbildung des medizinischen Personals.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, vergütet werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der

Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) /des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können Privatpersonen sowie Firmen, juristische Personen, Verbände, Kommunen und andere Personenvereinigungen als Mitglieder beitreten.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder per Email durch eine Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich oder per Email erfolgen muss.
 - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied, das die Vereinszwecke erheblich schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - c) Durch Tod des Mitgliedes oder Erlöschen des Unternehmens (z. B. Fristablauf, Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder Vergleichsverfahrens)
4. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben beim Austritt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge und Zuwendungen

1. Der Verein erhebt Beiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
2. Die Mitglieder können über ihre Beiträge hinaus Geldzuwendungen (Spenden) leisten.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als oberstes Vereinsorgan für alle Angelegenheiten zuständig und kann entsprechende Beschlüsse fassen.

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf den Zugang des Einladungs-schreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekannt-gegebene Adresse - auch E-Mail- Adresse - gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann in einer Hybridform (persönliche Anwesenheit und im Wege der elektronischen Kommunikation) oder virtuell (nur durch elektronische Kommunikation ohne persönliche Anwesenheit) stattfinden. Der Vorstand wird ermächtigt, die technischen /organisatorischen Voraussetzungen sowie ggf. Veränderungen dafür festzulegen. Im Übrigen sind die Regelungen des § 7 der Satzung entsprechend anzuwenden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, wozu auch eine Zweckänderung zählt, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungs-eiter. Dieser bestimmt den Protokollführer. Alle Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten; dieses ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereins erhalten Abschriften des Protokolls schriftlich oder in Textform.
7. Der Vorstand wird bevollmächtigt, im Falle formaler Hinweise des zuständigen Registergerichts und / oder des Finanzamtes Änderungen in der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern dieses zur Eintragung einer Satzungsänderung oder Erlangung / Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist. Die Mitglieder sind anschließend schriftlich oder in Textform zu unterrichten.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seines Berichtes zu geplanten Vereinsaktivitäten sowie den Bericht der Kassenprüfer.
 - b. Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer;
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f. Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Aus den bestehenden Arbeitsgruppen können Vertreter/innen in den Vorstand berufen werden. Ständige Gäste können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit endet jedoch nicht vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, in dem die Frist abläuft. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Vorstandsmitglieder besitzen Einzelvertretungsbefugnis, von der im Innenverhältnis die Stellvertreter in der nach Abs. 1 festgelegten Reihenfolge nur insoweit Gebrauch machen, als der/die Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung abberufen.
5. Beschlüsse des Vorstandes kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande: bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Angelegenheiten, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
7. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 9 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands und der Mitarbeiter von Fistula e.V. wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit und den Mitarbeitern eine Vergütung gezahlt wird, die maximal der gemäß § 3 Nr. 26a EstG geltenden Ehrenamtspauschale entspricht.
3. Auslagen können auf Beschluss des Vorstands erstattet werden.

§ 10

Niederschrift

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen. Bei den Sitzungen des Vorstands und der Arbeitsgruppen sind Protokolle zu erstellen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Projekten zu.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitglieder-versammlung beschlossen werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, übernimmt der Vorstand die Liquidation.
4. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bruchsal-Untergrombach, den 12.05.2023